

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH

4021 Linz, Fabrikstraße 32

Telefon: (0732) 7720-15585
Fax: (0732) 7720-214853
E-Mail: post@uvs-ooe.gv.at
<http://www.uvs-ooe.gv.at>
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

VwSen-820669/6/Fi/Se

Datum:

Linz, am 6. März 2009Mitglied, Berichtler/in, Bearbeiter/in:
PräsidiumZimmer, Rückfragen:
4A02, Tel. Kl. 15585Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien**12. FSG-Novelle – Entwurf – Stellungnahme**(Zu BMVIT-170.706/0005-
II/ST4/2009 vom 23. Februar
2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer 12. FSG-Novelle und einer StVO-Novelle teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

1. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:

Grundsätzlich teilen wir mit, dass zum vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Die Änderung des § 4 Abs. 5 FSG könnte etwas klarer formuliert werden.

Nachdem eine verkehrspsychologische Untersuchung nur im Rahmen der Prüfung der gesundheitlichen Eignung vorgesehen ist, sollte dies auch mit der neuen Bestimmung des § 4 Abs. 5 FSG zum Ausdruck kommen.

Etwa durch folgende Formulierung: "Begeht der Besitzer einer Lenkberechtigung innerhalb der Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde ein Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung dieser Person einzuleiten. Im Rahmen dieser Überprüfung ist auch

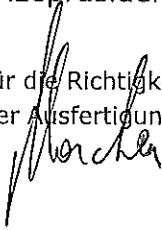
- 2 -

die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu verlangen."

Mit freundlichen Grüßen!

Johannes Fischer
Vizepräsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ergeht weiters an:

1. das Präsidium des Nationalrats
2. Amt der Oö. Landesregierung-Verfassungsdienst zur Kenntnis.